

Satzung zur Erhebung und zur Höhe der Kostenbeiträge für die Betreuung in Kindertagesstätten der Stadt Strausberg gemäß § 17 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (Kita-Kostenbeitragssatzung) vom 24. Juni 2021

Präambel

Auf den nachfolgend genannten gesetzlichen Grundlagen hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg in ihrer Sitzung am 21.10.2021 die Kostenbeitragssatzung beschlossen:

- §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38])
- §§ 90, 97 a Sozialgesetzbuch (SGB) Achten Buch (VIII) vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2019 (BGBl.I S. 1131) m.W.v. 09.08.2019
- § 17 und 18 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz-KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. 1/04, Nr. 16 S. 384) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. April 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 8]).

Vorbemerkung

Die Stadt Strausberg erfüllt in ihrem Gebiet im Rahmen der Gesetze alle Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung. Zu den Selbstverwaltungsaufgaben gehört auch die Sicherung und Förderung eines breiten Angebotes an Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen. Die Satzung regelt auf der Grundlage des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg das Verfahren für die Aufnahme von Kindern in kommunale Kindertagesstätten (Kinderkrippe, Kindergarten und Hort) und darüber hinaus den Verfahrensweg hinsichtlich des Betreuungsvertrages. Die Satzung bildet die Grundlage für die Erhebung von Kostenbeiträgen und Essengeld für die Inanspruchnahme eines Kindertagesstättenplatzes und regelt die Kostenbeitragspflicht der Personensorgeberechtigten bzw. Eltern.

Inhalt

§ 1 Anwendungsbereich	3
§ 2 Aufnahme von Kindern	3
§ 3 Kostenbeitragspflichtige	4
§ 4 Kostenbeitragsermittlung	4
§ 5 Entstehen der Kostenbeitragsschuld	4
§ 6 Fälligkeit des Kostenbeitrags	5
§ 7 Einkommensbegriff	5
§ 8 Nachweis des Einkommens	6
§ 9 Betreuungszeiten	8
§ 10 Kostenbeitragshöhe	8
§ 11 Beitragsbefreiung	9
§ 12 Essengeld für Kinder gemäß § 2 Abs.1 Nr.1 und 2	9
§ 13 Besucherkinder	10
§ 14 Kündigung	10
§ 15 Säumigkeit	10
§ 16 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten	11
§ 17 Sonstige Regelungen	11
§ 18 Ordnungswidrigkeit	12
§ 19 Datenschutz	12
§ 20 Inkrafttreten	12

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Kindertagesstätten, die sich in Trägerschaft der Stadt Strausberg befinden.
- (2) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte in Trägerschaft der Stadt Strausberg werden Kostenbeiträge nach dieser Satzung erhoben. Zu diesem Zweck werden personenbezogene Daten mit dem Zeitpunkt der Antragstellung eines Kitaplatzes erhoben, bearbeitet und gespeichert. Dies erfolgt in Form von Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie An- und Abmeldedaten der Kinder und der Personensorgeberechtigten. Die Daten werden unverzüglich nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist gelöscht.
- (3) Kindertagesstätten, zu denen auch Horte gehören, sind sozialpädagogische, familienergänzende Einrichtungen der Jugendhilfe, in denen Kinder verschiedener Altersgruppen tagsüber gefördert, gebildet, erzogen, betreut und versorgt werden.

§ 2 Aufnahme von Kindern

- (1) Aufnahme in Kindertagesstätten finden im Rahmen des Rechtsanspruches nach § 1 KitaG:

Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres (als Krippenkinder), unabhängig davon ob sie bereits in einer Kindergartengruppe oder einer altersgemischten Gruppe betreut werden.

Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schulbeginn (als Kindergartenkinder). Schülerinnen und Schüler im Grundschulalter (als Hortkinder) auf schriftlichen Antrag der / des Personensorgeberechtigten bis zur Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe.

- (2) Auf Antrag des Personensorgeberechtigten entscheidet das Jugendamt des Landkreises Märkisch-Oderland über den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung und den Umfang der Betreuungszeit.
- (3) So für die fünfte und sechste Jahrgangsstufe eine Betreuung benötigt wird, muss ein Antrag bis zum 1. März des laufenden Jahres online über das Kita-Portal gestellt werden.
- (4) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in einer Kindertagesstätte ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen dem/den Personensorgeberechtigten und der Stadt Strausberg sowie eine ärztliche Untersuchung nach § 11 Abs. 2 KitaG. Wurde das Kind innerhalb der letzten vier Wochen vor der Aufnahme in einer anderen Kindertagesstätte oder in Kindertagespflege betreut, so ist eine Bescheinigung dieser Einrichtung über das Auftreten von meldepflichtigen Krankheiten i. S. d. Infektionsschutzgesetzes vorzulegen. Der aktuelle Impfausweis soll der

Kitaleitung zur Information vorgelegt werden. Ohne einen Nachweis der Impfung nach dem Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) wird kein Kind aufgenommen.

- (5) Der Vertragsabschluss erfolgt im Fachbereich Bürgerdienste Fachgruppe Kindertagesbetreuung.
- (6) Für Kinder aus anderen Gemeinden oder Gemeindeverbänden erfolgt entsprechend dem Wunsch und Wahlrecht des § 5 SGB VIII eine Aufnahme im Rahmen freier Platzkapazitäten.

§ 3 Kostenbeitragspflichtige

- (1) Die Personensorgeberechtigten haben Kostenbeiträge zu den Betriebskosten der Tagesstätten nach dieser Satzung zu entrichten.
- (2) Kostenbeitragspflichtig und damit Kostenbeitragsschuldner sind die Eltern und Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung das Kind eine kommunale Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt.
- (3) Personensorgeberechtigt im Sinne dieser Satzung ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.
- (4) Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzungen des Absatzes 3 dieser Vorschrift, so haften diese als Gesamtschuldner, sofern sie nach § 7 Abs. 7 nicht getrennt leben.

§ 4 Kostenbeitragsermittlung

- (1) Bei Lebensgemeinschaften (Ehe oder eheähnliche Gemeinschaft) wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft (Lebensgefährtin oder Ehepartner) in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der Leistungsfähigkeit unberücksichtigt.
- (2) Leben Kinder nachweislich in einem Wechselmodell, sind die Einkommen beider Personensorgeberechtigter zu berücksichtigen.

§ 5 Entstehen der Kostenbeitragsschuld

- (1) Die Kostenbeitragsschuld entsteht mit dem Monat der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte und endet mit Ablauf des Monats in dem das Betreuungsverhältnis endet. Erfolgt die Aufnahme bis einschließlich des 15. des Monats ist der vollständige Kostenbeitrag zu entrichten. Erfolgt die Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte des Kostenbeitrags zu entrichten.
- (2) Für die Zeit der Eingewöhnung wird ein Kostenbeitrag für 4 Stunden Betreuungsumfang für längstens 4 Wochen erhoben. Dieser entspricht 2/3 des

Kostenbeitrages für die 6 Stunden Betreuung entsprechend der Tabelle in den Anlagen 1-3.

- (3) Der Kostenbeitrag wird durch Bescheid als Jahreskostenbeitrag festgesetzt, durch 12 Monate geteilt und monatlich erhoben. Durch die Erteilung des neuen Bescheides wird der vorherige Bescheid automatisch aufgehoben.
- (4) Vorübergehende Abwesenheit oder Erkrankung des Kindes lässt die Höhe der Kostenbeitragspflicht unberührt. Dies gilt auch, wenn Kinder aufgrund einzelner Schließtage, wegen zusammenhängender Schließzeiten oder aus anderen Gründen wie z.B. tarifrechtlichen Streiks, technischen Havarien, unvorhersehbaren Einflüssen durch höhere Gewalt die Einrichtung nicht besuchen können. Nur bei Abwesenheit wegen Krankheit oder Kur ab mindestens vier zusammenhängenden Wochen wird auf Antrag, gegen Vorlage eines ärztlichen Attestes, der Kostenbeitrag für diesen Zeitraum erlassen.

§ 6 Fälligkeit des Kostenbeitrags

- (1) Der Kostenbeitrag ist zum 3. eines jeden Monats für den laufenden Monat auf das im Betreuungsvertrag benannte Konto zu überweisen oder bar in der Stadtkasse einzuzahlen. Bei Aufnahme des Kindes bis einschließlich des 15. des Monats, sind die Kostenbeiträge gemäß Bescheid zu entrichten. Ebenso kann der Kostenbeitrag per SEPA- Lastschrift durch die Stadtkasse eingezogen werden.
- (2) Nicht gezahlte Kostenbeiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 7 Einkommensbegriff

- (1) Entsprechend der KitaBBV § 3 gilt als Einkommen das Jahreseinkommen der Eltern des vorangegangenen Kalenderjahres nach § 82 Abs. 1 und 2 sowie die §§ 83 und 84 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.
- (2) Im Regelfall sind zum Einkommen gemäß Absatz 1 alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert zu rechnen, mit Ausnahme
 1. der Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
 2. der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, und
 3. der Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
 4. von Einkünften aus Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz gemäß dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erbracht haben,

5. sämtliche, im Rahmen der Bekämpfung der Covid-19-Pandemie, erhaltenen unterstützenden Zuschüsse aus Bundes- oder Landesmitteln.

Zum regelmäßigen Einkommen zählen insbesondere auch Erwerbsminderung,- Erwerbsunfähigkeits- und Waisenrenten, Unterhaltsbezüge sowie der Bezug von Elterngeld. Abweichend von Absatz 1 bleiben bei der Einkommensberechnung das Kindergeld und das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.

(3) Von dem Einkommen gemäß Absatz 2 sind abzusetzen

1. auf das Einkommen entrichtete Steuern,
2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
3. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben sind, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten, und
4. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben, sogenannte Werbungskosten in Höhe des Arbeitnehmer-Pauschbetrags nach dem Einkommensteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung. Die Berücksichtigung höherer Werbungskosten erfolgt anhand des Einkommensteuerbescheides des Vorjahres.

Erhält eine leistungsberechtigte Person aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen, die nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder Nummer 26b des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind, ist abweichend von Satz 1 Nummer 2 bis 4 ein Betrag von bis zu 200,- € monatlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

- (4) Nachweisbare Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen der Eltern werden vom Einkommen abgesetzt.
- (5) Positive Einkünfte einer Einkommensart werden nicht mit negativen Einkünften einer anderen Einkommensart verrechnet. Die positiven Einkünfte eines Elternteils werden nicht mit den negativen Einkünften des anderen Elternteils verrechnet.
- (6) Bei nachweislich getrenntlebenden Ehepartnern/ Lebensgemeinschaften/ Lebenspartnerschaften bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils ab dem nach Vorlage des Nachweises darauffolgenden Monats unberücksichtigt. Es kommt in diesen Fällen der zu zahlende Unterhalt für das zu betreuende Kind zur Anrechnung.

§ 8 Nachweis des Einkommens

- (1) Die Prüfung des Einkommens und die Festsetzung des Kostenbeitrags erfolgen durch den Träger im Aufnahmeverfahren - danach einmal jährlich.

- (2) Maßgebend sind in der Regel die Verhältnisse des vorangegangenen Kalenderjahres. In besonders begründeten Ausnahmefällen (Arbeitslosigkeit, Einkommensverlust von mindestens 10 % des Jahreseinkommens) kann auf Antrag das zu erwartende Einkommen des laufenden Jahres berücksichtigt werden. Die Berücksichtigung kann jedoch erst ab dem Monat nach der Bekanntgabe des besonderen Umstandes durch die Eltern erfolgen.
- (3) Bei einer Erhöhung von mehr als 10 % des zu Grunde gelegten Einkommens ist diese dem Einrichtungsträger unmittelbar nach Eintritt der Erhöhung anzuzeigen. Wird die Anzeige versäumt, ist der Träger berechtigt, einen sich aus der Änderung ergebenden höheren Kostenbeitrag nachzufordern.
- (4) Die Eltern haben geeignete Unterlagen zum Nachweis ihres Einkommens vorzulegen, sofern sie eine einkommensabhängige Minderung des Höchstbetrages wünschen. Diese können u.a. sein:
1. die elektronische Lohnsteuerbescheinigung des Vorjahres,
 2. eine Jahreslohnbescheinigung,
 3. zum Nachweis erhöhter Werbungskosten der Einkommensteuerbescheid,
 4. sowie eine schriftliche Erklärung zum Einkommen mit den Nachweisen zu den Einkommensbestandteilen (Wohngeldbescheid, Bescheid über die Höhe des Arbeitslosengeldes, Elterngeldbescheid usw.),
 5. Jahresbescheinigung zur Höhe der Basisabsicherung der privaten Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung,
 6. die im Rahmen der Bekämpfung der Covid-19-Pandemie, erhaltenen unterstützenden Zuschüsse aus Bundes- oder Landesmitteln.
- (5) Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommensteuerbescheid für das zurückliegende Jahr erhalten haben, wird von einer Einkommensselbsteinschätzung in Form einer betriebswirtschaftlichen Auswertung (BWA) oder eines Vorauszahlungsbescheides ausgegangen.
- (6) Diese Unterlagen sind vorzulegen. Nach Erhalt des Steuerbescheides erfolgt eine Nachveranlagung (Korrektur). Der Steuerbescheid ist ohne zusätzliche Aufforderung einzureichen. Bis zur Nachberechnung gilt der erteilte Bescheid als vorläufig.
- (7) Der Abgabetermin für die Einkommensnachweise wird durch Aushang in den Kindertagesstätten bekannt gemacht. Zusätzlich erfolgt die Bekanntmachung per Elternbrief über die Kindertagesstätte. Fehlt zum angegebenen Termin der vollständige Nachweis des anzurechnenden Einkommens, wird der Höchstbetrag der jeweiligen Betreuungsform festgesetzt. Es ist dann davon auszugehen, dass keine Minderung des Höchstbetrages beantragt werden soll.
- (8) Ein Anspruch auf Minderung besteht erst ab dem Monat, in dem die notwendigen Einkommensnachweise beigebracht wurden.

- (9) Die Festsetzung des Kostenbeitrages erfolgt in einem Bescheid. Cent-Beträge werden bei der Festsetzung mathematisch auf volle zehn Cent gerundet.

§ 9 Betreuungszeiten

- (1) Die Inanspruchnahme des Betreuungsumfanges richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf, der sich aus dem Rechtsanspruchsbescheid ergibt. Die Betreuungszeiten können nur bis zu dem im Bescheid festgelegten Umfang liegen.
- (2) Folgende Betreuungszeiten werden tagesstundengenau vertraglich festgelegt und sind für die Beitragsfestsetzung ausschlaggebend:

für Kinder bis zur Einschulung **für Kinder im Grundschulalter**

täglicher Betreuungsumfang

täglicher Betreuungsumfang

➤ 6 bis 11 Stunden

➤ 1 bis 7 Stunden

- (3) Änderungen des Betreuungsumfanges müssen von den Personensorgeberechtigten/Eltern rechtzeitig bei der Stadt Strausberg schriftlich beantragt werden. Der geänderte Betreuungsumfang wird, soweit erforderlich, in einem neuen Rechtsanspruchsbescheid des Landkreises festgestellt.

§ 10 Kostenbeitragshöhe

- (1) Bei der Ermittlung der Höhe des Kostenbeitrages werden zusätzlich berücksichtigt:
1. die Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder,
 2. das Alter der Kinder in der damit verbundenen Betreuungsform (Krippe, Kindergarten, Hort),
 3. die vereinbarte Betreuungszeit.

Unterhaltsberechtigt sind alle Kinder der Familie, für die Kindergeld bezogen wird oder für die ein Freibetrag nach dem Einkommensteuergesetz in Anspruch genommen wird oder die außerstande sind, sich selbst zu unterhalten. Die Unterhaltsleistung ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

Die Höhe des Kostenbeitrags für die einzelnen Betreuungsangebote bemisst sich nach den beiliegenden Tabellen. Diese sind Bestandteil der Satzung (Anlagen 1-3).

- (2) Für Pflegekinder wird ein Durchschnittsbeitrag ermittelt, der sich nach den Kostenbeiträgen und Kosten der betreuenden Kindertagesstätte richtet. Dies ist durch die Pflegeeltern zu zahlen und kann auf Antrag durch das zuständige Jugendamt des Landkreises MOL erstattet werden.
- (3) Bei mehreren unterhaltsberechtigten Kindern einer Familie ermäßigen sich die Kostenbeiträge ab zwei unterhaltsberechtigten Kindern um jeweils 20 vom Hundert des errechneten Kostenbeitrags. Ab dem fünften und jedem weiteren Kind sind 20 vom Hundert des errechneten Kostenbeitrags zu entrichten.

- (4) Der Kostenbeitrag für einen Krippenplatz wird bis einschließlich des Monats erhoben, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet.
- (5) Wird innerhalb eines Monats eine Änderung des Betreuungsumfanges vereinbart, gilt § 5 Abs. 1 entsprechend

§ 11 Beitragsbefreiung

- (1) Entsprechend des KitaG § 17a wird für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung in Kindertagesstätten und Kindertagespflege kein Kostenbeitrag erhoben, soweit sich das Kind im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung befindet (Kostenbeitragsbefreiung). Dies gilt nicht für das Essengeld und die Inanspruchnahme von Leistungen, die den ortsüblichen Rahmen erheblich übersteigen. Die Kostenbeitragsbefreiung gilt auch für Kinder im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung, die in Hilfemaßnahmen nach den §§ 33 und 34 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gefördert werden. Die Sätze 1 bis 3 finden auch Anwendung auf Kinder, die in Brandenburg ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und für die gemäß dem Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 7. Dezember 2001 (GVBl. I S. 54) ein Kostenbeitrag in Brandenburg erhoben werden könnte.
- (2) Entsprechend der KitaBBV § 2 ist den in § 90 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Personensorgeberechtigten kein Kostenbeitrag zuzumuten. Dies gilt insbesondere, wenn die Personensorgeberechtigten oder deren Kind
 - a. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
 - b. Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,
 - c. Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
 - d. einen Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder
 - e. Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

Ein Kostenbeitrag kann den Personensorgeberechtigten auch dann nicht zugemutet werden, wenn ihr Haushaltseinkommen einen Betrag von 20.000,- € im Kalenderjahr nicht übersteigt (Geringverdienende). Haushaltseinkommen im Sinne des Satzes 3 ist die Gesamtsumme der laufenden Netto-Einnahmen aller im Haushalt des Kindes lebenden Eltern nach § 7.

§ 12 Essengeld für Kinder gemäß § 2 Abs.1 Nr.1 und 2

- (1) Die Kosten der Frühstücks- und Nachmittagsverpflegung sind in Abhängigkeit der jeweiligen Betreuungsdauer in den Kostenbeiträgen enthalten. Die Mittagsverpflegung ist nicht Bestandteil der Kostenbeiträge.

- (2) Das Essengeld für die Mittagsverpflegung in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen ist als Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen zusätzlich zum Kostenbeitrag zu entrichten. Die Kosten je Portion, die durch die Personensorgeberechtigten zu begleichen sind, betragen 2,50 €.

§ 13 Besucherkinder

- (1) Bei zeitweiliger Unterbringung (bis zu 4 Wochen im Jahr) wird für Besucherkinder ein Tagessatz in Höhe von 20,00 € pro Betreuungstag im Krippen- und Kindergartenalter und 10,00 € im Grundschulalter erhoben. Bei einer bis zu 4-stündigen Betreuung wird der Betrag halbiert. Die Aufnahme kann nur im Rahmen der Aufnahmemöglichkeit der Kindertagesstätte erfolgen.
- (2) Für jedes Kind ist unabhängig vom Tagessatz das Essengeld zu zahlen, wenn die Mahlzeiten eingenommen werden.

§ 14 Kündigung

- (1) Die Personensorgeberechtigten und der Träger können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Maßgebend für die Kündigung ist der Eingang bei der Stadt Strausberg. In diesem Fall erhält der Personensorgeberechtigte eine Kündigungsbestätigung.
- (2) Jede Einrichtung behält sich vor, diese nach einem eigenen pädagogischen Konzept zu betreiben. Einen Verstoß des Kindes oder der Eltern hiergegen kann mit Ausschluss aus der Einrichtung, bzw. Kündigung geahndet werden. Die Regelungen des pädagogischen Konzeptes sind offen zu legen und für jeden einzusehen.
- (3) Der Träger kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn die Personensorgeberechtigten trotz schriftlicher Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen der Kostenbeiträge und des Essengeldes einen Monat nicht oder nicht vollständig nachkommen oder die im Betreuungsvertrag oder der Hausordnung der Einrichtung enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachtet werden. Wenn das Vertrauensverhältnis zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger gestört ist, kann es ebenfalls zu einer Kündigung durch die Vertragsparteien führen.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, ist sie schriftlich zu begründen.

§ 15 Säumigkeit

- (1) Wurde der Vertrag wegen ausbleibender Zahlung gekündigt, kann eine Neuaufnahme frühestens am 1. Tag des Folgemonats nach vollständiger Begleichung der Rückstände oder Abschluss eines Vertrages über eine Rückzahlung erfolgen.

- (2) Für die schriftliche Mahnung werden gemäß Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung Gebühren erhoben.

§ 16 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben über ihre Familiensituation und ihre wirtschaftliche Leistungskraft mitzuteilen, sofern diese für die Feststellung des Rechtsanspruchs, für die Festlegung der Höhe des Kostenbeitrages und die Gestaltung des Betreuungsvertrages bedeutsam sind. Jede Änderung dieser Angaben insbesondere in Bezug auf die Einkommenssituation im Sinne des § 8 (2), die personenbezogenen Daten sowie die familiäre Situation ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Strausberg, Fachbereich Bürgerdienste, Fachgruppe Kindertagesbetreuung unverzüglich mitzuteilen.

§ 17 Sonstige Regelungen

- (1) Die Aufsicht über die Kinder auf dem Hin- und Rückweg zur und von der Kita obliegt allein den Personensorgeberechtigten/Eltern bzw. deren Bevollmächtigten. Der Träger der Kita und sein Personal haben ihre Pflichten erfüllt, wenn sie das Kind in der vereinbarten Weise aus der Kita entlassen.
- (2) Kinder ab dem Schuleintritt werden nur in der vereinbarten Zeit betreut. Für die Betreuung der Kinder bei Unterrichtsausfällen hat die Schule Sorge zu tragen.
- (3) Kinder haben gemäß Artikel 5 und Artikel 31 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (BGBl. 1992 II S. 121) ein Recht auf Urlaub in der Familie. In den Einrichtungen der Stadt Strausberg soll der Kinderurlaub 20 Wochenarbeitsstage im Jahr nicht überschreiten. Schließzeiten der Einrichtung fallen unter diese Regelung.
Die Stadt Strausberg kann den Eltern während einzelner Schließtage oder während zusammenhängender Schließzeiten entsprechend der Möglichkeiten eine Ersatzbetreuung in einer anderen Einrichtung innerhalb der Stadt anbieten.
Die Schließzeiten werden am 01.11. des Vorjahres durch Aushang in der jeweiligen Einrichtung bekannt gegeben. Die Kostenbeiträge und die Essengeldpauschale nach § 9 Abs. 3 bleiben davon unberührt.
- (4) In den Schulferien ist im Hort eine Ganztagsbetreuung möglich. Dafür wird eine Ferienpauschale in Höhe von 15,00 € je begonnene Kalenderwoche zusätzlich zum Kostenbeitrag erhoben, sofern die im Betreuungsvertrag vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit überschritten wird. Der Antrag hierfür hat sechs Wochen vor Ferienbeginn bei der Einrichtung verbindlich zu erfolgen. Eine darüber hinaus im Nachgang benötigte Mehrbetreuung ist in Abhängigkeit der Betreuungskapazitäten mit der Einrichtung abzustimmen. Die Abrechnung erfolgt im Nachgang entsprechend der tatsächlich in Anspruch genommenen begonnenen Kalenderwochen, jedoch mindestens für die per Antrag

vereinbarten Kalenderwochen. Der 24.12 und 31.12 gelten nicht als Ferientage sondern als Schließtage an denen keine Betreuung stattfindet.

§ 18 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Kostenbeitragsschuldner vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben zu Sachverhalten macht, die den Rechtsanspruch des Kindes oder die Höhe der Kostenbeiträge betreffen.
- (2) Ordnungswidrig handelt ebenso, wer die nach Betreuungsvertrag vereinbarte Betreuungsdauer wiederholt überschreitet.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann im Falle des Abs. 2 mit einer Geldbuße jeweils in Höhe von 15,- €, für andere Verstöße mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- (4) Zuständig für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist die/der Hauptverwaltungsbeamte der Stadt Strausberg.

Für Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung ist zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die/der Hauptverwaltungsbeamte (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BbgKVerf). Die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154) finden entsprechend Anwendung.

§ 19 Datenschutz

- (1) Die persönlichen Angaben der Personensorgeberechtigten und des Kindes/ der Kinder unterliegen dem Datenschutz.
- (2) Der Kostenbeitrag wird von der Stadt Strausberg erhoben. Zu diesem Zweck werden Namen, Anschriften, Geburtsdaten, sowie die Aufnahme- und Anmeldedaten der Kinder sowie sonstige notwendige Daten der Kinder und/ oder der Personensorgeberechtigten erhoben, gespeichert und verarbeitet. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Die Löschung der gespeicherten personenbezogenen Daten erfolgt, wenn die Speicherung rechtlich oder nach Erfüllung des Zwecks nicht mehr erforderlich oder die Speicherung aus sonstigen gesetzlichen Gründen unzulässig ist oder wenn sie von den Personensorgeberechtigten beantragt wurde.

§ 20 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung und zur Höhe der Kostenbeiträge für die Betreuung in Kindertagesstätten der Stadt Strausberg als Gebühr gemäß § 17 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (Kita-Gebührensatzung) vom 07.07.2016, Beschluss 17/239/2016 außer Kraft.

Strausberg, den 10.11.2021